



Marktgemeinde Kirchbach -Zerlach

Politischer Bezirk: Südoststeiermark

8082 Kirchbach in Steiermark 11

Tel: 03116/2313, Fax: 03116/2313-20

Sachb.: Helmut Sommer, DW: 11

Email: sommer@kirchbach-zerlach.gv.at

GZ: 131/9-73/2023 Kb19

Kirchbach-Zerlach, am 15.03.2023

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Zubau eines nichtunterkellerten, zweigeschoßigen Wohngebäudes mit einer Nutzfläche von ca. 140m² einschließlich der Errichtung einer überdachten Dachterrasse, Zubau eines überdachten Stellplatzes für 2 KFZ (offene Garage) mit einer Nutzfläche von ca. 35m²

Mit der Eingabe vom 14.03.2023 haben Eberl Peter, Kirchbach in Steiermark 19, 8082 Kirchbach-Zerlach u. Eberl Annemarie, Kirchbach in Steiermark 19, 8082 Kirchbach-Zerlach u. Eberl Rene, Dörfla 56/3, 8082 Kirchbach-Zerlach um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **1014/4**, EZ: **541**, KG: **Kirchbach in Steiermark** angesucht.

Die Verhandlung wird

mit Ortsaugenschein für

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

Steiermark 19

um

anberaamt.

Montag, den 03.04.2023

8082 Kirchbach in Steiermark, Kirchbach in

ca. 09:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Anton Prödl

